

war er nie zweifelhaft. Er hat demzufolge, bewußt oder unbewußt, seine Preise danach calculirt, hat also niemals Schaden gehabt. Glaubt er aber doch nur auf Grund von Preuß. Court. seine Preise stellen zu müssen, nun, so schlage er künftig bei einem Buche zum Preise von $5\frac{1}{2}$ fl. 2 gr. auf, und so nach Verhältnis. Dies ist für den Käufer gar keine Differenz, der Verleger hat seinen Preis empfangen, und der Sortimentshändler hat keinen Schaden erlitten.

So rechtfertigt sich auch meine letzte Behauptung. Nach allem diesem glaube ich folgenden Vorschlag machen zu können.

- 1) Sächsische Währung wird aus allen Zahlungen verbannt.
- 2) Louisd'or werden zu $5\frac{1}{2}$ fl. berechnet.
- 3) Preuß. Courant mit einem halben Silbergröschchen pr. Thaler ($\frac{1}{80}$) angenommen, was dem Durchschnittscours des Goldes entspricht.

B. Ein Verleger, der zugleich Sortiments-Buchhändler ist.

Nachdruck in der Schweiz.

Die Augsb. Allgem. Z. Nr. 46 enthält folgenden Artikel: Zürich, 21. Jan. Es ist nicht zu zweifeln, daß in naher Zukunft der Nachdruck in der Schweiz, der keineswegs bloß in Basellandschaft, sondern noch in mehreren andern Cantonen bisher wenigstens geduldet ward, zu Verhandlungen mit dem Auslande und wahrscheinlich auch zu Maaßnahmen in dem Innern Veranlassung geben wird. Wenn schon bei andern Fragen, so wird hier vornehmlich die eigenthümliche Lage der Schweiz auf das Klarste hervortreten. Es wird daher nicht außer Wege sein, jetzt schon auf diese besondern Verhältnisse aufmerksam zu machen. Ein Theil der Schweiz ist durch Sprache und Literatur auf's Engste mit Frankreich, der größere Theil in beiden Rücksichten mit Deutschland verbunden. Weder die Französische noch die Deutsche Schweiz hat innere Kräfte genug, um eine eigene Schweizerische Literatur zu erzeugen, die, wie auf Schweizerischem Boden entstanden, so zunächst auch nur auf das Schweizerische Gebiet sich erstreckte: schon aus dem Grunde, weil die Schriftsteller, ihrem geistigen Wesen und ihrer Bildung nach, doch entweder Französische oder Deutsche Schriftsteller sein werden, somit subjectiv zwar wohl eine Schweizerische Färbung, aber nicht einen Schweizerischen National-Charakter, der ein wesentlich Unfranzösischer oder Undeutscher wäre, haben können, und aus dem zweiten Grunde, weil das Land viel zu klein ist, um eine eigene Literatur auch nur ökonomisch zu erhalten. Nur in untergeordneten Zweigen der Literatur, wie in localer Zeitungsschreiberei und Flugschriften, kann die Schweiz, wie jedes andere eigenthümliche Land, auch seine kleine Literatur für sich haben. Sobald sie aber eine höhere Richtung nimmt, so erhält sie auch weitere Gesichtskreise, und macht ein ausgedehnteres Gebiet nothwendig. Daraus schon ergibt sich, daß die Literatur, die in der Schweiz sich äußert, unmög-

lich eine bloß Schweizerische sein kann, sondern entweder mit zur Französische oder zur Deutschen Literatur gehört. Die innere Verbindung zeigt sich denn eben auch in Buchdruckerei und Buchhandel: beide können den Absatz in Frankreich und Deutschland so wenig entbehren, als beide hinwieder gar nicht bestehen könnten, wenn nicht von diesen beiden großen Staaten her die Hauptmasse der Literatur zu uns käme. Im Gegensatz nun mit diesen innern Beziehungen und Interessen, mit dieser innern Gemeinschaft, ist die staatliche Absonderung; und eben daraus entstehen denn jene Gefahren des Nachdrucks und die Schwierigkeiten, ihn zu beseitigen. Das Gesetz des Deutschen Bundes gegen den Nachdruck findet hier so wenig Geltung, als die Gesetze Frankreichs gegen denselben. Daher wird auch hier wieder, — meist von Fremden — das neutrale Gebiet der Schweiz mißbraucht, um jene innere Verbindung zu stören, und nicht bloß den auswärtigen Verlegern zu schaden, sondern eben so sehr unsern eigenen, rechtmäßigen Verlags- und Buchhandel zu gefährden. Man darf ja nicht glauben, daß unsere Regierungen den Nachdruck gerne sehen, oder gar ihn begünstigen. Sie fühlen dessen Verwerflichkeit auch und ahnen die Gefahren, welche für die ganze solide Existenz unserer literarischen Thätigkeit daraus hervorgehen können. Aber sie sehen die Schwierigkeiten zu helfen lebhaft vor Augen und sind bis jetzt nicht dazu gelangt, dieselben zu überwinden. Wenn irgend Gesetze einzelner Staaten im Zusammenhange mit den Gesetzen anderer Staaten bearbeitet werden müssen, so sind es die gegen den Nachdruck, eben weil die Literatur, welche dadurch geschützt werden soll, ein Gemeingut großer, über den Kreis einzelner Staatsgebiete hinausreichender Völker ist. Gemeinsame Bearbeitung von Gesetzen, zunächst schon unter den kleinen Schweizerischen Cantonen unter sich, und dann gar so, daß dabei auch auf die Gesetze des Auslandes gehörige Rücksicht genommen wird, ist nun aber in der Schweiz mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Der Bund giebt nämlich kein Mittel, um ein Bundesgesetz zu erlassen, wie dies im Deutschen Bunde geschah. Man müßte vielmehr, um etwas Gemeinsames zu Stande zu bringen, zu Concordaten seine Zuflucht nehmen; und wer soll nun da den Anfang machen, wer den Ausschlag geben? Es zeigt sich hier wieder recht die Unbeholfenheit unseres Bundes, den zu verbessern so sehr noth thäte, der aber kaum je verbessert werden wird. Es ist daher vorauszu-
sehen, daß es erst, wenn das Uebel noch stärker um sich gefressen hat und noch bedauerlichere Erscheinungen vor Augen liegen, zu einem Concordat einzelner (es fragt sich sehr ob aller) Cantone gegen den Nachdruck kommen werde.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 8. soll es auf der ersten Seite, in der zweiten Spalte in der 14. Zeile v. u. — in dem Aufsatz: „Das neue Gesetz gegen Nachdruck“, heißen: die nicht selten ihre einzigen (nicht eignen) Stützen sind.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.